

MERKBLATT

Anerkennung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der Stadt Trier

1. Wer erhält Leistungen der Unterkunft und Heizung

Kosten der Unterkunft und Heizung werden bei Anspruchsberechtigten auf Leistungen

- nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

mit Wohnsitznahme im Stadtgebiet Trier, neben den Regel- bzw. Grundleistungen im Rahmen der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

2. Was umfassen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Die Bezeichnung Aufwendungen für Unterkunft beinhaltet

- die Bruttokaltmiete und
- die Heizkosten.

Die Bruttokaltmiete ist die Summe aus Grundmiete (= Kaltmiete ohne jegliche Nebenkosten) und den kalten Betriebskosten (ohne Haushaltsstrom).

3. Welche Bruttokaltmiete ist angemessen

Die angemessene Bruttokaltmiete richtet sich nach der im Haushalt lebenden Personenanzahl und wird nach dem schlüssigen Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft in der Stadt Trier – Aktualisierung 2017 - ermittelt.

Zur Prüfung der Angemessenheit wenden Sie sich bitte mit Ihrem Wohnungsangebot an das Amt für Soziales und Wohnen.

4. Welche Heizkosten sind angemessen?

Die angemessenen Heizkosten werden nach dem schlüssigen Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft in der Stadt Trier – Aktualisierung 2017 - ermittelt.

Darüber hinaus gehende Kosten können, soweit sie angemessen sind, übernommen werden. Die Angemessenheit richtet sich in diesem Fall nach dem jeweils aktuell gültigen Bundesheizkostenspiegel und wird individuell berechnet. Andere Umstände, wie Lage und Isolierung der Wohnung (etc.) können die Angemessenheitsprüfung beeinflussen und werden im Einzelfall entsprechend berücksichtigt.

Zur Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten, u.a. auch für andere Brennstoffe (z.B. Nachtspeicher, Kohle, Öl, Pellets, usw.), wenden Sie sich bitte an das Amt für Soziales und Wohnen.

5. Folgen von unangemessenen Kosten, wenn ich bereits länger in der Wohnung lebe

Grundsätzlich erfolgt stets eine individuelle Einzelfallprüfung. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind und kann das Überschreiten der Aufwendungen nicht durch andere Umstände gerechtfertigt werden, sind die erhöhten Aufwendungen längstens für 6 Monate anzuerkennen. Anschließend werden die Leistungen der Aufwendung für Unterkunft und Heizung auf das Angemessene gesenkt. Nähere Informationen erhalten Sie im Amt für Soziales und Wohnen.

6. Wo kann ich eine angemessene Wohnung finden?

Angemessene Wohnungsangebote erhalten Sie bei den ortsansässigen Wohnungsgenossenschaften / -gesellschaften (siehe beiliegendes Schreiben) oder im

Amt für Soziales und Wohnen
Fachbereich Wohnungswesen
Verwaltungsgebäude IV
1 Etage
54290 Trier

7. Was muss ich beachten, wenn ich im laufenden Sozialhilfebezug stehe und umziehen möchte?

Sie sollten,

- die Notwendigkeit des Umzuges darlegen und
- vor Abschluss eines Mietvertrages mit dem aktuell zuständigen Leistungsträger Rücksprache halten

damit die Zusicherung zum Umzug durch das Sozialamt geprüft werden kann.

Erfolgt ein Umzug ohne Zusicherung bzw. Zustimmung des zuständigen Sozialhilfeträgers, kann dies Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Unterkunfts- und Heizkosten, sowie mögliche Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten sowie Übernahme der Kautions haben.

Ein Umzug sollte daher grundsätzlich rechtzeitig im Vorfeld mit dem zuständigen Leistungsträger abgestimmt werden.

Ihr

Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Trier
Verwaltungsgebäude II
Am Augustinerhof
54290 Trier